

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 17

Montag, 30. Juni

1919

(Ord. 24. 6. 1919 Nr. 8287).

Unterstützung der Fürsorgevereine.

An die Pfarrämter und Kuratien.

Der Ertrag der Kollekte vom 11. Mai d. J. für die Fürsorgevereine steht aus einer größeren Anzahl von Pfarreien noch aus. Des Abschlusses wegen wolle die Einsendung alsbald an die Erz. Kollektur Freiburg (Postcheckkonto 2379 Karlsruhe) bewirkt werden.

Freiburg, 24. Juni 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

Bekanntmachung.

(R. D. St. N., 11. 6. 1919 Nr 16028.)

Die Anlage von Geld bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Karlsruhe.

Unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 15. Mai 1913 Nr 14359, Erz. Anz.-Bl. 1912/14 S. 181, tritt mit Ende Juni 1919 außer Kraft. Vom 1. Juli 1919 an sind für die Geldanlage bei der Pfarrpfündekasse folgende Bestimmungen maßgebend.

1. Vorbemerkung.

§ 1. In dieser Bekanntmachung sind abgekürzt bezeichnet:

- a) Ortsstiftungen und Kirchengemeinden, deren Vermögen von den zuständigen örtlichen Stiftungsräten selbst verwaltet wird und für die eigene Rechner bestellt sind, als „D. St. u. R. G. u. st. B.“ (= Ortsstiftungen und Kirchengemeinden unter stiftungsrätlicher Verwaltung);
- b) Ortsstiftungen und Kirchengemeinden, deren Vermögen im Einverständnis mit den zuständigen örtlichen Stiftungsräten durch uns unter Mitwirkung

der Pfarrpfündekasse verwaltet und verrechnet wird, als D. St. u. R. G. u. diesf. B.“;

- c) Vermögen von Pfründen, das vorerst vom Hauptgrundstock der letzteren getrennt gehalten und ebenfalls durch uns verwaltet und verrechnet wird, als „Pf. B. u. diesf. B.“ (= Pfründevermögen unter diesf. Verwaltung).

§ 2. Die zur Anlage von Geld bei der Pfarrpfündekasse Berechtigten, die Geld bei ihr angelegt haben oder anlegen, werden Einleger, die angelegten Beträge Einlagen genannt.

2. Einlageberechtigte und Höhe der Einlagen.

§ 3. Berechtigt, Geld bei der Pfarrpfündekasse anzulegen, sind nur die katholischen Ortsstiftungen, Kirchengemeinden, Pfründen und allgemeinen Fonds und Kassen.

§ 4. Außerdem dürfen Rechner kirchlicher Rechtspersonen, die ihre Dienstkaution durch Forderungsverpfändung stellen wollen, das zur Begründung der Forderung bestimmte Geld bei der Kasse anlegen.

§ 5. Andere Personen dürfen Geld bei der Kasse nur mit unserer Genehmigung anlegen.

§ 6. Die Einlagen können in beliebiger Höhe und ohne diesseitige Anweisung gemacht werden.

§ 7. Jedoch soll die Gesamtsumme der Einlagen eines Einlegers den Betrag von 50000 M. nicht übersteigen. Zur Ueberschreitung dieser Grenze ist diesseitige Genehmigung erforderlich.

3. Art der Bildung von neuen Einlagen und der Einzahlung solcher an die Pfarrpfündekasse.

§ 8. Neue Einlagen bei der Pfarrpfündekasse können außer durch bare Einlieferung von Geld auch durch Kapitalisierung von Zinsen aus bisherigen Einlagen bei der Kasse und in der Weise gebildet werden, daß zur Heimzahlung gekündigte badische Staatsschuldverschrei-

bungen oder Wertpapiere, die zur Veräußerung bestimmt sind, der Kasse zum Einzug beziehungsweise Verkauf der Forderungen und zur vollständigen oder teilweisen Anlage des erhobenen Geldes bei ihr überwiesen werden. Das Nähere über die Kapitalisierung von Zinsen ist in § 29 bestimmt.

§ 9. Die Einzahlung barer Beträge an die Kasse darf auch durch Dritte erfolgen, z. B. durch Personen oder Kassen, die Kapitalien oder Gefälle (Holzgelber, Pachtzinsen, Kapitalzinsen u. dgl.) an die Einleger schulden. Die nähere Verabredung mit den Dritten hierwegen ist jedoch Sache der Einleger, nicht der Kasse, die auch eine Betreibung von Forderungen nicht übernimmt.

§ 10. Die Einlieferung von Geld und Wertpapieren hat unmittelbar an die Pfarrpfündekasse, nicht an uns, und kostenfrei zu geschehen. Wertpapiere, die bei uns hinterlegt sind, werden der Kasse von uns übergeben.

§ 11. Zur Einlösung von Wertpapieren bedarf die Pfarrpfündekasse einer Vollmacht. Die Vollmachten haben der Vorschrift in § 47 zu genügen; jene der Stiftungsräte sind außerdem mit dem pfarramtlichen Dienststempel zu versehen. Nachstehend ist ein Muster zu einer Vollmacht gegeben.

Vollmacht.

Wir bevollmächtigen die Kathol. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe als Verrechnung der Pfarrpfündekasse, die dem Kirchenfonds in gehörige und auf dessen Namen eingeschriebene, badische Staatsschuldverschreibung von 1876, Buchstabe B, Nr. 82 über 1000 Mk. einzulösen.

., den 1919.

Der Kathol. Stiftungsrat.

(S.)

(Unterschriften.)

§ 12. Bare Geldbeträge können an die Pfarrpfündekasse auch im Wege des Postscheckverkehrs mit Zahlkarte durch Einzahlung auf ihr Postscheckkonto Nr. 1593 beim Postscheckamt in Karlsruhe eingeliefert werden, was weniger Kosten verursacht.

§ 13. Bei der Einlieferung von Geld oder Wertpapieren sind der Kasse der Name und Wohnort des Einlieferers, der Betrag, der angelegt wird, die Zeit der Einlieferung und der Name und Sitz (Wohnort) des Einlegers, bei Einlieferung von Wertpapieren auch diese einzeln genau zu bezeichnen. Diese Angaben sind der Kasse durch die zu machen, welche die Einlieferung dienstlich zu besorgen haben. Wird Geld mit Postanweisung oder im Postscheckverkehr mit Zahlkarte eingezahlt, so können die Angaben auf den für die Kasse (Empfänger) bestimmten Abschnitten der Postanweisungen oder Zahlkarten gemacht

werden. Bei Einlieferung von Geld oder Wertpapieren in Wertbrieffen, Wertpaketen oder Einschreibebriefen haben die den Sendungen beizulegenden Begleitschreiben die obigen Angaben und, wenn Geld eingefendet wird, zugleich ein Verzeichnis der einzelnen Geldsorten zu enthalten. Die Kosten und Nachteile, die infolge mangelhafter Angaben entstehen, fallen den Einlegern zur Last.

4. Anzeigen über Einzahlung von Einlagen.

§ 14. Der Anzeige der Einlieferung von Geld oder Wertpapieren an die Pfarrpfündekasse für D. St. u. R. G. u. st. B. (vgl. § 1, a), sowie für allgemeine Fonds und Kassen an uns bedarf es künftig nicht mehr.

§ 15. Dagegen ist uns die Einlieferung von Geld usw. an die Pfarrpfündekasse zu Einlagen für Pfünden einschließlich des Pf. B. u. diesj. B. (vgl. § 1, c) und für D. St. u. R. G. u. diesj. B. (§ 1, b) nach wie vor durch die Personen, denen der Einzug dienstlich oder zufolge diesseitigen Auftrags obliegt, in ordnungsmäßigen Berichten zu melden. Die Meldung soll die in § 13 bestimmten Angaben enthalten und auch beifügen, wie die eingelieferten Posten flüssig geworden sind. Wer eine ihm obliegende Einlieferungsmeldung pflichtwidrig unterläßt, ist dem Einleger für allen durch die Unterlassung entstehenden Schaden haftbar.

5. Umschreibung bestehender Einlagen.

§ 16. Bestehende Einlagen können jederzeit ganz oder teilweise auf andere Einlageberechtigte umgeschrieben werden. Die Umschreibung wird kostenlos besorgt.

§ 17. Umschreibungsanträge sind bei der Pfarrpfündekasse zu stellen. In denselben sind die Einlageberechtigten, auf die die Umschreibung erfolgen soll, und der umzuschreibende Betrag genau zu bezeichnen. Auch ist § 47 zu befolgen.

6. Kapitalrückzahlung durch die Pfarrpfündekasse.

§ 18. Die Pfarrpfündekasse ist verpflichtet, den Einlegern auf Verlangen die Einlagen zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsantrag kann von ihnen jederzeit gestellt werden.

§ 19. Die Rückzahlung von Kautionsseinlagen darf die Kasse jedoch nur auf diesseitige Anweisung leisten. Diese werden wir erst erteilen, wenn die Freigabe der Kautionen zulässig ist oder letztere in anderer Weise gestellt werden.

§ 20. Auch die Rückzahlung von Einlagen für Pfünden einschließlich jener für Pf. B. u. diesj. B. (vgl. § 1, c) und von Einlagen für D. St. u. R. G. u. diesj. B. (vgl. § 1, b) darf nur auf unsere Anweisung erfolgen.

§ 21. Die Rückzahlung von Einlagen für D. St. u. R. G. u. st. B. (vgl. § 1, a) und für allgem. Fonds und Kassen ist unter Angabe des Tags, auf den sie gewünscht wird, und mit Beachtung von § 47 unmittelbar bei der Pfarrpfündekasse zu beantragen und darf von letzterer im Betrage bis zu 20 000 M. im Einzelfall ohne diesseitige Anweisung geleistet werden. Die Kasse braucht die Rückzahlung von Beträgen über 5 000 M. erst vier Wochen nach Eingang der Rückzahlungsanträge bei ihr zu leisten. Die Rückzahlung von Beträgen über 20 000 M. darf nur auf diesseitige Anweisung geschehen. Für jeden Fall vorzeitiger Rückzahlung bleibt die Erhebung einer angemessenen Vergütung zugunsten der Kasse vorbehalten.

§ 22. Wir behalten uns vor, Einlagen bei der Pfarrpfündekasse auch von uns aus zur Heimzahlung binnen angemessener Frist zu kündigen.

§ 23. Kapitalrückzahlungen an D. St. u. R. G. u. st. B. (vgl. § 1 a) werden an die Berechnungen dieser Rechtspersonen geleistet, sofern nicht die Leistung derselben durch Vermittlung der Stiftungsräte als geboten oder zweckmäßig erscheint.

§ 24. Auf Antrag wird die Pfarrpfündekasse Rückzahlungen für Rechnung der Einleger auch an Dritte leisten. Die Anträge müssen mit Beachtung von § 47 gestellt werden.

§ 25. Die Kosten der Rückzahlungen sind von den Einlegern zu tragen.

7. Zinszahlung und Zinskapitalisierung.

§ 26. Die Einlagen werden den Einlegern verzinst. Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres 4%. Anderweitige Festsetzung des Zinsfußes für einzelne Fälle und Änderungen desselben bleiben vorbehalten. Letztere werden im Erz. Anz. Bl. bekannt gegeben.

§ 27. Bei der Zinsberechnung wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen angenommen und bleiben Kapitalbeträge unter 1 M. außer Betracht.

§ 28. Der Zins wird fällig für:

- a) Einlagen der Pfünden mit Ausnahme jener für Pf. B. u. diesf. B. (vergl. § 1, c) vierteljährlich auf Ende März, Juni, September und Dezember;
- b) Einlagen für D. St. u. R. G. u. diesf. B. und für Pf. B. u. diesf. B. (vergl. § 1, b u. c) jährlich auf Schluß des Kalenderjahres;
- c) alle sonstigen Einlagen jährlich auf 1. Juli.

§ 29. Die jährlich auf 1. Juli fälligen Zinsen aus Einlagen der Ortstiftungen, der Kirchengemeinden und der allgemeinen Fonds und Kassen werden von der Pfarrpfündekasse

nur dann und soweit auf den Verfalltag bar ausbezahlt, als dies von den zuständigen Stellen bis Mitte des Vormonats bei ihr beantragt wird; die übrigen Zulizinsen werden von der Kasse ohne weiteres als neue Einlagen für die Einleger behandelt. Die bar zur Auszahlung an Ortstiftungen und Kirchengemeinden gelangenden Zinsbeträge werden an die Berechnungen dieser Rechtspersonen übermittelt. Mit den jährlich auf Jahreschluß fälligen Zinsen aus den Einlagen für D. St. u. R. G. u. diesf. B. und aus jenen für Pf. B. u. diesf. B. (vergl. § 1, b u. c) bildet die Kasse nach Ablauf des Jahres ebenfalls neue Einlagen für die Einleger.

§ 30. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem Tage, an dem sie bei der Kasse eingehen, und falls Wertpapiere zur Einlösung oder zum Verkaufe überwiesen werden, mit dem Tage, an dem die Kasse die heimbezahlten Beträge oder die Erlöse erhält, und läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Der Tag der Einzahlung wird in die Zinszeit eingerechnet, jener der Rückzahlung dagegen nicht.

§ 31. Für Einlagen, die mit den jährlich auf 1. Juli oder Ende Dezember fälligen und kapitalisierten Zinsen gebildet sind, beginnt die Verzinsung mit dem 1. Juli desselben bzw. 1. Januar des folgenden Jahres. Bei Umschreibung bestehender Einlagen auf andere Einlageberechtigte wird der Tag, mit welchem die Verzinsung der alten Einlagen aufhört, und jener, mit dem sie für die neuen Einlagen beginnt, nach der Lage des/ einzelnen Falles und zwar, soweit nötig, im Benehmen mit den beteiligten Stellen und Personen festgesetzt.

§ 32. Bei Rückzahlung des Gesamtguthabens eines Einlegers wird gleichzeitig auch der Zins ausbezahlt. Wird dasselbe dagegen nur teilweise rückbezahlt, so wird der Zins aus dem rückbezahlten Kapitalbetrag nur auf Antrag des Einlegers schon bei der Kapitalzahlung ausgefolgt.

§ 33. Auf Antrag der Bezugsberechtigten werden Zinsen von der Pfarrpfündekasse auch an Dritte bezahlt. In diesem Falle ist § 47 zu beachten.

§ 34. Die Kosten der Zinszahlung haben die Bezugsberechtigten zu übernehmen. Nur die Zinsen aus Einlagen besetzter Pfünden werden kostenfrei an die Inhaber der letzteren ausbezahlt.

8. Benachrichtigung der Einleger über Einlagen, Rückzahlungen und sonstige Änderungen im Guthabenstande.

§ 35. Künftig wird die Pfarrpfündekasse den Einlegern Schuldkunden in der bisherigen Form über Ein-

lagen nicht mehr ausstellen, sondern ihnen den Empfang von Einlagen durch einfache Nachrichtschreiben bestätigen. Sie wird den Einlegern auch von jeder Kapitalabhebung und sonstigen Aenderung des Einlagenguthabens eine schriftliche Benachrichtigung — für Abhebungen als Gegensein — erteilen. Ueber mehrere Aenderungen im Stande des Guthabens, welche gleichzeitig erfolgen, wird nur ein Nachrichtschreiben erteilt. Für die Zinskaptalisierung für D. St. u. R. G. u. diesf. B. u. für Pf. B. u. diesf. B. (vgl. § 1, b u. c) auf Jahreschluß dient der Jahresausweis (§ 44, b) zugleich als Nachrichtschreiben.

§ 36. Die Nachrichtschreiben (§ 35) müssen von zwei Beamten der Rath. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe als Verrechnung der Pfarrpfündekasse eigenhändig unterschrieben werden, nämlich von dem Beamten, der das Geld eingenommen oder die Rückzahlung vollzogen hat, und vom Dienstvorstand oder seinem Stellvertreter. Der Dienstvorstand oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, die Unterschrift erst zu geben, sobald er sich verläßtigt hat, daß die Einzahlung, die Rückzahlung oder sonstige Aenderung ordnungsmäßig gebucht ist. Nachrichtschreiben, die nicht eigenhändig unterzeichnet sind oder nur eine Unterschrift tragen, sind ungültig und an die Kasse zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzugeben.

§ 37. Vorschriftsmäßig ausgestellte Nachrichtschreiben gelten — wie früher die Schuldunkunden — als vollgültige Ausweise für Ansprüche an die Pfarrpfündekasse. Besondere Quittungen über Einzahlungen werden neben denselben nicht erteilt.

§ 38. In jedem Nachrichtschreiben der Kasse ist auch der bisherige und der neue Stand des Einlagenguthabens, der Tag der Ein- oder Rückzahlung oder sonstigen Aenderung des Guthabens, der Einzahler oder Empfänger des Geldes und der Anlaß der Ein- oder Rückzahlung oder sonstigen Aenderung des Guthabens anzugeben.

§ 39. Die Nachrichtschreiben sind den Einlegern bezw. ihren Vertretern sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Vollzug der Einlage oder Rückzahlung usw. zuzustellen. Diese Frist darf nur in den Fällen der Zinskaptalisierung, § 29, aber auch hier nicht erheblich überschritten werden. Die Zustellung der Nachrichtschreiben für D. St. u. R. G. u. st. B. (vgl. § 1, a) hat an die Stiftungsräte, jene für allgemeine Fonds und Kassen an die Verrechnungen der letzteren, jene für Pfründen (auch Pf. B. u. diesf. B., vgl. § 1, c) und für D. St. u. R. G. u. diesf. B. (vgl. § 1, b) an uns zu geschehen.

§ 40. Die den Stiftungsräten zugehenden Nachrichtschreiben sind von ihnen zu prüfen, soweit nötig durch die Pfarrpfündekasse berichtigt zu lassen und dann mit Ein-

nahme- und Ausgabeanweisungen an die Rechner der Ortsstiftungen und Kirchengemeinden auszufolgen, die sie den Rechnungen dieser Rechtspersonen als Beilagen anzuschließen haben. In der Stiftungskiste sind die Nachrichtschreiben nicht zu hinterlegen; es entfällt daher auch die Ausfertigung von Hinterlegungscheinen zu solchen.

§ 41. Wer Nachrichtschreiben nicht rechtzeitig empfängt, hat dies bei eigener Haftbarkeit für Verluste unter Darlegung des Falles uns (nicht der Pfarrpfündekasse) anzuzeigen.

§ 42. Die bisher ausgestellten Schuldunkunden der Pfarrpfündekasse treten für jeden Einleger außer Geltung, sobald ihm das erste Nachrichtschreiben der Kasse zugestellt ist. Von den bei uns hinterlegten Schuldunkunden werden wir die für die allgemeinen Fonds und Kassen nach dem 1. Juli 1919 den Verrechnungen dieser Rechtspersonen übersenden, die übrigen dagegen nach Zustellung der ersten Nachrichtschreiben vernichten. Die in Verwahrung der Stiftungsräte befindlichen Schuldunkunden für Ortsstiftungen und Kirchengemeinden und die den Verrechnungen der allgemeinen Fonds und Kassen durch uns zugesendeten Schuldunkunden sind von diesen Stellen nach Eingang der ersten Nachrichtschreiben den Rechnungen der Einleger als Belege anzuschließen.

§ 43. Die Zustellung der ersten Nachrichtschreiben durch die Pfarrpfündekasse wird für alle Einleger, die kirchliche Rechtspersonen sind, tunlich bald nach dem 1. Juli 1919 erfolgen.

9. Jahresnachweis.

§ 44. Zu Kontrollzwecken wird die Pfarrpfündekasse auf Jahreschluß über den Gesamtstand:

- a) der Einlagen für D. St. u. R. G. u. st. B. (vgl. § 1, a), sowie für allgemeine Fonds und Kassen und
- b) der Einlagen für D. St. u. R. G. u. diesf. B. und Pf. B. u. diesf. B. (vgl. § 1, b u. c)

Nachweise ausstellen, die auch die im Jahr vorgekommenen Zugänge und Abgänge an Kapital, Zinsen u. s. w. darstellen. Die Nachweise werden auch dann ausgestellt, wenn alle Einlagen vollständig heimbezahlt werden oder im Laufe des Jahres heimbezahlt wurden. Die Ausstellung und Versendung der Nachweise wird kostenlos besorgt. Für eine Doppelschrift ist jedoch eine Vergütung von 50 \mathcal{M} an die Kasse zu entrichten.

§ 45. Die Nachweise nach § 44, b werden uns zugestellt und von uns nach Prüfung und etwa nötiger Berichtigung den beteiligten Stiftungsräten und Pfarrämtern übersandt, die dieselben in der Registratur gehörig zu verwahren haben.

§ 46. Die Nachweise nach § 44, a werden von der Pfarrpräbendekasse den beteiligten Stiftungsräten und Berechnungen unmittelbar mitgeteilt, welche sie zu prüfen, soweit nötig durch die Pfarrpräbendekasse ergänzen oder berichtigen zu lassen und dann den Rechnungen der dort genannten Rechtspersonen als Belege anzuschließen haben.

10. Sonstige Bestimmungen.

§ 47. Anträge an die Pfarrpräbendekasse müssen schriftlich gestellt und eigenhändig unterschrieben werden. Anträge von Stiftungsräten müssen ferner außer vom Vorsitzenden noch von mindestens einem Mitgliede unterzeichnet sein oder sonst nachweisen, daß sie auf geordnetem Stiftungsratsbeschlusse beruhen, Anträge, in denen die Kasse um Auszahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen für Rechnung von Einlegern an Dritte ersucht wird, müssen außerdem die Dritten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Wohnung genau bezeichnen, sowie die Beträge genau angeben.

§ 48. Wer Geld bei der Kasse selbst abheben will, hat erforderlichen Falles die Berechtigung dazu nachzuweisen.

Karlsruhe, 11. Juni 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 12. 6. 1919 Nr 18462.)

Reichsumsatzsteuergesetz.

§ 42 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (R.-G.-Bl. 1918 S. 797) hat das Warenumsatzstempelgesetz (R.-G.-Bl. 1916 S. 639) mit Wirkung vom 1. August 1918 ab aufgehoben. Infolgedessen ist auch die Bekanntmachung des Katholischen Oberstiftungsrats vom 13. Januar 1917 Nr. 958 (Erzb. Anz.-Bl. 1917 S. 274) gegenstandslos geworden.

Es gelten nunmehr folgende Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes:

I. Steuerpflichtige Handlungen sind:

1. die Lieferungen oder sonstigen Leistungen selbständiger Gewerbetreibender im Inland gegen Entgelt.

Die Steuerpflicht ist also nicht mehr auf Warenumsatz beschränkt. Lieferungen und sonstige Leistungen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer öffentlichen Körperschaft fallen — wie bisher gemäß Erzb. Anzeigebblatt 1917 S. 274 — unter die Steuer. Lieferungen, die aufgrund einer Versteigerung erfolgen, sind auch dann steuerpflichtig, wenn der

Auftraggeber eine selbständige gewerbliche Tätigkeit nicht ausübt.

Steuerfrei sind:

- a) Zwangsversteigerungen, Versteigerungen unter Miterben zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses, Versteigerungen, Verpachtungen oder Vermietungen von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten, Kreditgewährungen usw.;
 - b) Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige sind, soweit es sich nicht um solche Umsätze handelt, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind;
 - c) der Jahresumsatz eines Gewerbetreibenden, wenn er insgesamt nur 3000 M. oder weniger ausmacht.
2. Steuerpflichtig ist ferner die entgeltliche Lieferung besonderer Luxusgegenstände (III. 2 unten) im Inland durch Nichtgewerbetreibende.

II. Steuerpflichtige Person ist:

1. der Lieferer im allgemeinen,
2. der Empfänger der Lieferung, falls bei oben I. 2 der Lieferer nicht gezahlt hat.

III. Die Höhe der Steuer ist:

1. im allgemeinen 5 vom 1000 des Entgelts,
2. ausnahmsweise 10 von 100 " " " " bei Lieferung besonderer Luxusgegenstände insbesondere von:
 - a) Edelmetallen, Perlen, Edelsteinen, synthetischen Edelsteinen, Halbedelsteinen und Gegenständen aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen,
 - b) Werken der Plastik, Malerei und Graphik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung 200 M. überschreitet.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher Lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler.

- c) Antiquitäten, einschließlich alter Drucke und Gegenstände von Sammelwert.

Als Lieferung gilt auch die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und wenn es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

IV. Überwälzung der Steuer.

Der Steuerpflichtige ist nicht berechtigt, die Steuer dem Empfänger neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen.

V. Verfahren zur Erhebung der Steuer.

1. Die Steuerpflichtigen haben zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen.
2. Die Steuer der Gewerbetreibenden wird kalenderjahrtweise berechnet. Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalenderjahres beim Hauptsteueramt oder Finanzamt abzugeben. Bei Verspätung der Anmeldung kann die Steuerschuld um 1/10 erhöht werden.
3. Im Falle von oben 1 2 hat der Lieferer binnen 2 Wochen nach Empfang der Zahlung ein schriftliches Empfangsbekenntnis auszustellen und die Steuer auf diesem durch Stempelmarke oder durch Benutzung gestempelter Vordrucke zu entrichten.

Der Empfänger der Lieferung hat, falls er steuerpflichtig wird (II 2), die Steuer durch Verstempelung des Empfangsbekenntnisses zu entrichten, oder falls er kein Empfangsbekenntnis erhalten hat, die Steuer bei der Steuerstelle nach oben V 2 anzumelden.

VI. Verfahren zur Herabsetzung der erhöhten Luxussteuer.

Wenn die erhöht besteuerten Luxusgegenstände (III 2) für kirchliche Zwecke erworben werden, so kann die erhöhte Steuer (10 vom 100) auf die regelmäßige Steuer (5 vom 1000) herabgemindert werden.

- a) Berechtigt, die Rückerstattung des zuvielbezahlten Betrags für sich zu verlangen, ist nur der Erwerber (nicht der steuerpflichtige Lieferer, welcher schon gezahlt hat).
- b) Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Lieferung von vornherein nur mit dem Satz 5 von 1000 zu versteuern, wenn der Kauflustige dem zuständigen Umsatzsteueramt nachweist, daß er die genannten Gegenstände für kirchliche Zwecke erwirbt. Das Umsatzsteueramt händigt dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung aus.

VII. Einzelheiten.

Malereien auf Glas und Bildwerke aus bunten Glasstücken (Glas-Mosaik) unterliegen der erhöhten Steuer; soweit es sich aber bei den sogenannten Kunstverglasungen um die rein handwerkmäßige, ohne jede Verfüzung von

Malereien vorgenommene Aneinanderreihung von Glasstücken in bestimmten geometrischen und linealen Formen handelt, unterliegen sie der Steuer wie 5 vom 1000.

Bei Kunstverglasungen mit Glasmalereieinlagen und bei sogenannten Bordürenfenstern kommt es darauf an, ob die Glasmalerei oder die Kunstverglasung den wertvolleren Bestandteil bildet. Nur im ersten Fall ist die erhöhte Steuerpflicht begründet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

Prüfundausschreiben

Dillendorf, Dekanat Stühlingen, mit einem Einkommen von 3494 *M.* und einem Nebeneinkommen von 130 *M.* für Abhaltung von 60 gestifteten Jahrtagen, wovon 4 Jahrtage mit 8 *M.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und 6.77 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Dem künftigen Prüfundenießer obliegt zur Bestreitung des Ruhegehalts des pensionierten Pfarrers eine jährliche Abgabe von 2200 *M.*, während sein eigenes Dienst Einkommen nach Maßgabe seines Dienstalters aus den Aufbesserungsmitteln ergänzt wird.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Prüfundebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

15. Juni: Hermann Alexander Maier, Pfarrer in Klustern, auf die Pfarrei Aichen.

Ernenennung

Im Einverständnis mit der Badischen Regierung haben wir dem Rechnungsrat Josef Weigell beim Katholischen Oberstiftungsrat mit Entschliezung vom 7. April d. J. die Stelle eines Revisionsvorstandes bei dieser Behörde übertragen.

Zusammenstellung

der im Jahre 1918 eingegangenen Beträge für die Erzbischöfl. Armenkinderhäuser.

	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Inkorporierte Pfarrei		St. Bernard (Distadt)	147.—	Tunzel	20.—	Kap. Emdingen.	
St. Peter	36.70	St. Bonifatius (Weststadt)	110.—	Waltershofen	30.—	Achlaren	10.—
Erzb. Ordinariat.		Beiertheim	68.—	Wafenweiler	5.—	Amoltern (für Kiegel)	14.43
Se. Erz. der Hochwst. Hr. Erzbischof Dr. Thomas Körber	100.—	Bulach	15.—	Wittnau	7.—	Bögingen	25.—
Se. Bischöfl. Gnaden der Hochwst. Herr Weihbischof Dr. Fr. J. Knecht	25.—	Daylanden	47.—	Kap. Bruchsal.		Burkheim	10.—
Hochw. Herr Generalvikar Monsgr. R. Fritz	20.—	Grünwinkel	13.—	Bauerbach	12.—	Emdingen (für Kiegel)	26.—
Die Hochw. Herren Domkapitulare:		Küppur	20.60	Bretten	22.50	Forchheim	21.—
Dr. Schenk	20.—	Kap. Mannheim.		Bruchsal, U. L. F.	10.—	Jechtingen (für Kiegel)	5.—
Brettle	15.—	St. Ignaz (obere Pfarrei)	60.—	Bruchsal, St. Dam. et Hug. (Hospfarrei)	30.—	Kiechlinbergen (für Kiegel)	20.—
Dr. Muß	15.—	Sandhofen	15.—	— St. Peter	30.—	Niederhausen	8.—
Dr. Weber	15.—	Feudenheim	13.37	— St. Paul	15.—	Oberbergen (für Kiegel)	10.—
Weiß	15.—	B. Landkapitel in Baden.		Büchenau	16.—	Oberhausen	45.—
Wirkl. Geistl. Rat Dr. Rößch	15.—	Kapitel Breisach.		Büchig	10.—	Oberrotweil (für Kiegel)	12.—
Ord.-Ass. Dr. Huber	10.—	Biengen	14.50	Flehingen	7.21	Riegel	37.—
A. Stadtkapitel.		Breisach	46.—	Forst	34.44	Sasbach a. R. (für Kiegel)	12.—
Kapitel Freiburg.		Bremgarten	7.—	Heidelsheim	10.74	Schelingen (für Kiegel)	6.—
Adelhausen	60.—	Buchenbach	10.—	Helmsheim	7.—	Wühl (dar. 40.25 f. Kiegel)	69.25
Dompfarrei	343.—	Ebnet	19.11	Jöhlingen	20.—	Kap. Engen.	
Günterstal	12.—	Ebringen	65.—	Karlsdorf	25.—	Nach	18.—
Herz Jesu	29.79	Eschbach	40.—	Keihsheim	10.—	Beuren a. d. Nach	12.—
St. Urban	15.—	Feldkirch	26.—	Keuthard	20.—	Binningen (für Kiegel)	5.—
Haslach	9.60	Gottenheim	11.—	Obergrombach	31.—	Blumenfeld	15.—
Jähringen	34.—	Grunern	6.—	Oberdwißheim	25.—	Büßlingen	18.50
Maria-Hilf	20.—	Gündlingen	15.—	Sickingen	5.—	Duchtingen	30.—
Littenweiler	10.—	Harthheim	8.—	Ubstadt	33.—	Ehingen	16.—
Freiburg, Stadt	38.50	Hofsgrund	4.—	Untergrombach	54.—	Egelingen	20.—
(0 Nr. v. Prof. n-Stiftg.; 10 Nr. v. Frau Verwalter Schlager Witwe; 6 Nr. dch. Missionar Dechler.)		Horben (für Kiegel)	20.—	Weingarten	14.—	Emmingen ab Egg	10.—
Kap. Karlsruhe.		Kappel	10.—	Wöschbach	7.50	Engen	20.—
St. Stephan	50.—	Kirchhofen	68.—	Kap. Buchen.		Honstetten	4.25
U. L. Frau (Südstadt)	215.—	Kirchzarten	28.—	Adelsheim	27.45	Mauenheim	8.—
St. Peter u. Paul (Mühlburg)	31.—	Krozingen	35.—	Berolzheim	20.—	Mühlhausen	20.26
		Merdingen	25.—	Buchen	35.—	Nenzingen	8.—
		Merzhausen	18.—	Eubigheim	26.—	Drßingen	9.—
		Munzingen	8.—	Hainstadt	30.—	Niedöschingen	18.75
		Niederrimsingen	14.—	Hettigenbeuern	10.—	Steißlingen	26.—
		Norsingen	13.—	Hettingen	20.—	Tengendorf	10.45
		Oberried	47.—	Hollerbach	10.—	Volkertshausen	19.77
		Oberrimsingen	17.38	Limbach	12.64	Watterdingen	15.04
		Pfaffenweiler	6.40	Mudau	37.—	Weiterdingen	25.—
		St. Märgen	28.—	Oberscheidental	6.—	Welschingen	13.—
		St. Trudpert	10.—	Osterburken	15.—	Wiechs a. R.	8.60
		St. Ulrich	10.—	Rosenberg	20.—	Kap. Ettlingen.	
		Staufen	30.—	Schlierstadt	10.—	Au a. Rh.	25.—
				Schlossau	10.—	Burbach	54.—
				Seckach	30.—		
				Steinbach	8.80		
				Wagenschwend	21.60		
				Waldhausen	27.—		

Busenbach	29.08	Bietingen	5.—	Kap. Konstanz.		Seelbach	40.65
Durlach	40.—	Böhligen	50.—	Allensbach	10.—	Steinach	42.—
Durmersheim	17.81	Friedingen	5.—	Allmannsdorf	8.—	Sulz	30.—
Ettlingen	132.—	Gailingen	25.—	Böhringen	9.44	Wagenstadt	10.—
Ettlingenweier	21.—	Gottmadingen	20.—	Dettingen	22.—	Walterzweier	12.—
Forchheim	20.—	Hausen a. d. A.	13.—	Dingelsdorf	5.—	Weiler	20.—
Malsh	45.—	Hemmenhofen	9.—	Konstanz, Münster-		Welschensteinach	65.—
Mörich	20.—	Horn	13.80	pfarrei	50.—	Zunzweier	30.—
Schielberg	8.—	Dehningen	10.—	Konstanz, St. Ste-			
Schöllbronn	12.—	Randegg	20.—	phan	20.—	Kap. Lauda.	
Speffart	20.—	Riedheim	9.30	— Dreifaltigkeits-		Angeltürn	12.—
Stupferich	24.—	Rielasingen	50.35	pfarrei	72.—	Borberg	21.—
Wölkersbach	9.50	Schienen	33.79	— Petershausen	64.—	Distelhausen	13.—
		Singen	40.—	Ugelfstetten	3.—	Dittigheim	15.—
Kap. Geisingen.		Ueberlingen a. Ried	12.—	Markelfingen	11.—	Gerschheim	6.—
Aulfingen	10.—	Wangen	14.—	Nadolfzell	25.70	Grünsfeld	30.—
Biesendorf	10.—	Weiler	15.25	Reichenau-Münster	40.—	Heckfeld	12.—
Eßlingen	4.—	Worblingen	12.—	Reichenau-Oberzell	14.—	Ilmspan	28.—
Geisingen	10.—			Wollmatingen	15.—	Röbnigshofen	44.—
Gutmadingen	24.—	Kap. Heidelberg.				Krensheim	20.—
Hattingen	13.30	Brühl	25.—	Kap. Krautheim.		Rüggbrunn	18.63
Hochemmingen	6.20	Dilsberg	19.72	Affamstadt	50.—	Rupprichhausen	10.—
Immendingen	16.—	Ebingen	20.—	Ballenberg	5.—	Lauda	58.—
Ippingen	6.—	Friedrichsfeld	31.—	Gommersdorf	15.—	Messelhausen	9.—
Kirchen	20.—	Gauangelloch	6.—	Hünghheim	3.50	Oberbalbach	23.—
Leipferdingen	14.32	Handschuhshheim	30.—	Klepau	10.—	Oberlauda	17.—
Möhringen	25.—	Heidelbg. hl. Geist	199.95	Krautheim	50.—	Poppenhausen	50.—
Stetten	4.65	— St. Bonifatius	131.—	Oberwittstadt	18.50	Schönfeld	50.—
Sunthausen	4.32	— Neuenheim	126.47	Windischbuch	7.—	Unterbach	12.—
Unterbaldingen	5.—	— Kirchheim	8.—	Winzenhofen	5.—	Unterschüpf	25.—
Zimmern	3.20	Leimen	16.—			Unterrittighausen	108.—
		Neckargemünd	64.71	Kap. Lahr.		Zimmern	36.—
Kap. Gerusbach.		Rußloch	20.—	Altdorf	7.—		
Baden	131.—	Ditersheim	10.—	Berghaupten	7.66	Kap. Linzgau.	
(dar. 10.— M. vom		Plautstadt	44.32	Diersburg	15.—	Aftholderberg	10 50
Kloster z. hl. Grab)		Rohrbach	10.—	Elgersweier	50.—	Altheim	22.—
Baden (West)	55.—	Sandhausen	10.—	Ettenheimmünster	56.—	Andelshofen	5.—
Baden-Richtental	30.—	Schwezingen	80.—	Friesenheim	54.—	Bergheim	12.56
Balg	11.24	Waldorf	30.—	Grafenhausen	10.—	Bermatingen	5.—
Bietigheim	32.—	Wiesloch	5.—	Haslach	44.—	Betenbrunn	15.—
Ebersteinburg	10.22	Wiesloch	72.—	(dar. 12.— M. von		Beuren	8.26
Elchesheim	30.—	(dar. 25.— M. von		Hoßfetten)	20.—	Deggenhausen	13.—
Forbach	48.50	Waldürn)		Herbolzheim	43.—	Denkingen	25.20
Haueneberstein	20.—	Ziegelhausen	32.75	Hofweier	32.—	Frickingen	15.—
Hörden	10.—			Jchenheim	32.—	Großschönach	17.—
Kuppenheim	25.—	Kap. Klettgau.		Kappel a. Rh.	17.06	Hagnau	33.—
Langenbrand	15.30	Altenburg	10.—	Kippenheim	23.—	Heiligenberg	25.—
Michelbach	12.—	Baltersweil und		Kürzell	26.—	Hepbach	9.60
Niederbühl	14.51	Bühl	25.—	Kuhbach	16.—	Herdwangen	6.—
Obertsrot	23.—	Degernau	10.—	Lahr	43.50	Hödingen	4.28
Detigheim	15.50	Erzingen	25.—	Marlen	20.—	Illmensee	23.32
Dos	25.—	Geislingen	23.—	Mühlenbach	30.—	Immenstaad	25.—
Ottenau	13.—	Grießen	20.—	Müllen	5.—	Ittendorf	7.80
Rastatt	125.—	Jestetten	25.—	Münchweier	20.39	Kippenhausen	12.—
Reichental	5.—	Kadelburg	17.—	Niederschopfheim	20.—	Klustern	15.—
Rotenfels	29.94	Lienheim	12.50	Oberschopfheim	20.—	Leutkirch	24.—
Selbach	15.—	Lottstetten	13.—	Oberweier	25.—	Limpach	7.—
Sulzbach	4.—	Oberreggingen	20.—	Ottenheim	13.—	Linz	22.—
Weisenbach	30.—	Oberlauchringen	22.—	Prinzbach	12.37	Markdorf	20.—
		Rheinheim	40.—	Reichenbach	12.17	Meersburg	50.—
Kap. Hegau.		Tiengen	20.—	Ringsheim	28.—	Mimmenhausen	3.—
Arlen	25.—			Rußt	10.—	Oberhomberg	16.—
Bankholzen	7.88			Schuttern	17.—	Dwigen	34.—
				Schutterwald	84.—	(dar. 8.— M. v.	
				Schweighausen	15.—	Willasingen)	

	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Pfullendorf	50.—	Kap. Neuenburg.		Bühlertal, St. Michael	19.—	Kap. St. Leon.	
Röhrenbach	21.05	Ballrechten	23.—	— U. Lieben Frau	40.—	Gichtersheim	16.—
Roggenbeuren	6.—	Bamlach	30.—	Eisental	80.—	Elsenz	6.—
Salem	22.—	Bellingen	26 20	Erlach	28.—	Eppingen	15.06
Seefelden	35.—	Eschbach	8.10	Fautenbach	31.—	Kronau	30.—
Urnau	10.—	Grißheim	5.—	Gamshurst	40.—	Landshausen	50.—
Weildorf	12.—	Heitersheim	30.—	Großweier	20.—	Langenbrücken	8.—
		Liel	8.60	Herrenwies	34.—	Malsch	22.—
Kap. Meßkirch.		Müllheim	12.—	Honau	38.—	Malschenberg	12.—
Bietingen	11.—	Neuenburg	18.—	Hügelsheim	11.—	Odenheim	20.—
Boll	3.—	Schliengen	10.—	Iffezheim	50.—	Destringen	26.—
Buchheim	16.—	Steinstadt	8.—	Illenau	110.—	Rauenberg	5.—
Burgweiler	6.—	Wettelbrunn	4.—	Kappelrodeck	62.—	Kettigheim	10.—
Engelswies	15.—			Kappelwinden	90.—	St. Leon	25.—
Göggingen	20.—	Kap. Neustadt.		Lauf	200.—	Stettfeld	18.—
Gutenstein	7.50	Altglashütten	30.—	Mörsbach	20.—	Tiefenbach	3.55
Hartheim	38.—	Bachheim	7.50	Moos	25.—	Weiber	20.—
Heinstetten	10.—	Breitnau	21.—	Neufaged	20.—	Zeutern	15.—
Heudorf	29.—	Bubenbach	16.—	Neuweier	50.—		
Kreenheinstetten	10.—	Friedenweiler	9.—	Oberachern	50.—	Kap. Stockach.	
Krumbach	20.—	Göschweiler	5.—	Densbach	10.—	Bodman	10.—
Leibertingen	10.—	Gündelwangen	17.—	Ottenhöfen	55.—	Bonndorf	33.81
Menningen	25.—	Hinterzarten	64.—	Ottersdorf	15.—	Espasingen	10.—
Meßkirch	42.50	Kappel	20.—	Ottersweier	310.—	Güttingen	8.—
Rast	12.—	Lenzkirch	28.—	Plittersdorf	14.—	Heudorf	14.—
Rohrdorf	43.—	Löffingen	33.—	Rechen	30.—	Hindelwangen	7.—
Sauldorf	13.50	Neustadt	46.—	Sandweier	70.—	Hoppetenzell	11.—
Sentenhart	8.65	Reiselfingen	14.—	Sasbach	102.—	Langenrain	7.50
Stetten a. L. M.	28.—	Rötenbach	20.—	Schwarzach	32.—	Liggeringen	7.60
Worndorf	5.—	Saig	8.—	Sinzheim	105.—	Liptingen	5.—
Zell a. A.	50.—	Schluchsee	15.—	Söllingen	20.—	Ludwigshafen	10.—
		Unadingen	13.60	Stadelhofen	40.—	Mahlspüren	10.—
		Waldau	18.—	Steinbach	54.—	Mainwangen	13.—
				Stollhofen	30.—	Mühllingen	25.—
				Tiergarten	8.—	Nesselwangen	8.53
Kap. Mosbach.		Kap. Offenburg.		Ulm bei Lichtenau	30.—	Raithaslach	27.13
Allfeld	25.80	Bühl	12.—	Ulm bei Oberkirch	105.—	Schwandorf	11.—
Billigheim	38.—	Ebersweier	10.—	Unzhurst	40.—	Sipplingen	10.—
Dallau	35.—	Gengenbach	96.—	Varnhalt	25.—	Stahringen	10.—
Eberbach	18.—	Griesheim	20.—	Vimbuch	30.—	Stockach	45.—
Fahrenbach	10.—	Kehl	35.—	Wagshurst	35.—	Wahlwies	10.—
Hahmersheim	17.—	Lautenbach	20.—	Waldulm	20.—	Winterbüren	10.—
Lohrbach	18.—	Nesselried	17.52	Weitenung	20.—	Zizenhausen	15.—
Mosbach	93.—	Nordrach	54.—	Wintersdorf	18.—		
Neckarelz	12.—	Nußbach	35.—			Kap. Stühlingen.	
Neckargerach	20.50	Oberharmersbach	35.—	Kapitel		Achdorf	23.—
Neudenau	29.—	Oberkirch	120.—	Philippsburg.		Bettmaringen	50.—
(für Wallbüren)		Offenburg, hl. Kreuz	120.—	Hambbrücken	20.—	Birkendorf	8.—
Oberschefflenz	12.—	— Dreifaltigkeits-		Hockenheim	110.—	Birkendorf	8.—
Obrigheim	15.—	pfarrei	141.—	Huttenheim	20.—	— berg	12.—
Rittersbach	5.—	Dhlsbach	15.—	Ketsch	30.—	Bonndorf	30.—
Stein a. R.	52.—	Ortenberg	30.—	Kirrlach	20.—	Dillendorf	9.—
Strümpfelbrunn	8.70	Peterstal	31.—	Neudorf	24.—	Epfenhofen	4.—
Waldmühlbach	27.—	Weier	10.—	Philippsburg	10.—	Evattlingen	12.—
		Weingarten	22.—	Reilingen	47.50	Füßen	10.—
		Windschlag	34.—	Rheinhausen	16.—	Grafenhausen	36.50
Kap. Mühlhausen.				Rheinsheim	10.—	Lausheim	12.—
Bilfingen	12.10	Kap. Ottersweier.				Lembach	4.—
Dill-Weißenstein	7.15	(für Franziskusheim		Kap. Säckingen.		Niedern	22.54
Erfingen	12.—	Schwarzach)		Herten	31.—	Schwanningen	5.30
Mühlhausen	5.—	Achern	65.—	Kleinlaufenburg	34 21	Stühlingen	30.—
Neuhausen	10.60	Altschweier	30.—	Minjeln	10.—	Untermettingen	22.40
Pforzheim	189.—	Bühl	50.—			Weizen	15.—
— Brögingen	81.—						
Schellbronn	5.—						
Tiefenbronn	11.—						

Kap. Tauber- bischofsheim.		Kap. Billingen.		Kap. Waldbirch.		Unteralpsen	
	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Bortal	11.—	Nasen	10.—	Bleibach	14.—	Unteribach	20.—
Dittwar	20.—	Bräunlingen	100.—	Bleichheim	40.20	Urberg	8.—
Dörlesberg	20.50	Döggingen	22.10	Bombach	14.78	Waldbirch	24.20
Eiersheim	468.—	Donaueschingen	102.—	Buchholz	12.—	Waldbshut	70.—
Freundenberg	8.—	Dürnheim	20.—	Elzach	120.—	Weilheim	21.—
Gamburg	5.—	Grünlingen	9.50	Emmendingen	25.—	Kap. Walldürn.	
Giffingheim	20.—	Hammereisenbach	13.—	Glottertal	60.—	Altheim	20.—
Gundheim	27.54	Heidenhofen	3.60	Hecklingen	13.—	Brezingen	20.—
Impfingen	6.—	Hondingen	13.—	Heimbach	4.—	Erfeld	10.—
Königheim	29.—	Hubertshofen	20.—	Heuweiler	12.32	Gerichtstetten	50.—
Kilsheim	75.—	Hüfingen	20.—	Hochdorf	15.—	Glashofen	15.—
Reicholzheim	25.52	Kirchdorf	15.—	Holzhausen	18.—	Hardheim	56.—
Tauberbischofsheim	63.—	Mundelfingen	8.50	Hugstetten	40.—	Höpfingen	60.—
Wiffingheim	26.20	Neudingen	5.60	Kenzingen	30.—	Billsringen	10.—
Wenkheim	10.—	Pfaffenweiler	7.—	Kollnau	20.—	Rippberg	6.—
Werbach	15.—	Pföhren	8.91	Lehen	12.54	Schweinberg	10.80
Werbachhausen	30.10	Riedböhlingen	20.—	Neuerzhäusen	11.—	Waldstetten	18.—
Wertheim	5.—	Schönenbach	19.72	Oberriederbach	5.60	Walldürn	34.—
Kap. Triberg.		Schollach	5.—	Oberprechtal	12.—	Kap. Weinheim.	
Dauchingen	10.—	Sumpfhöhen	8.91	Obersimonswald	17.41	Doffenheim	31.75
Fischbach	6.50	Tannheim	10.—	Oberwinden	10.—	Heddesheim	14.64
Furtwangen	10.—	Untertirnach	9.—	Reute	9.—	Hemsbach	40.—
Gremmlsbach	7.17	Urach	7.—	Siegelau	7.09	Hohensachsen	25.—
Gütenbach	10.—	Willingen	70.—	Untersimonswald	40.—	Ibesheim	15.—
Hausach	48.—	Wolterdingen	25.—	Waldbirch	130.—	Ladenburg	33.75
Neuhausen	28.—	Kap. Waibstadt.		Yach	10.—	Neckarhausen	47.—
Neufirch	14.57	Aglasterhausen	18.20	Kap. Waldshut.		Schönnau	23.—
Niedereschach	15.—	Baiertal	5.—	Niichen	20.—	Schriesheim	10.—
Niederwasser	14.60	Balzfeld	13.85	Albbruck	6.—	Seckenheim	93.—
Nußbach	26.72	Bargen	43.99	Berau	10.—	Wallstadt	17.—
Obertwolsach	30.—	Dielheim	35.70	Bernau	19.—	Weinheim	32.—
Rippoldsau	50.—	Grombach	8.—	Birndorf	17.50	Kap. Wiesental.	
Rohrbach	10.—	Hilsbach	13.—	Brenden	4.02	Brombach	10.—
St. Georgen	30.—	Lobensfeld	7.41	Dogern	20.—	Höllstein	12.88
St. Roman	6.70	Mauer	25.—	Görschl	15.—	Leopoldshöhe	24.—
Schapbach	20.07	Mühlhausen	5.—	Hänner	10.70	Lörrach-Stetten	21.—
Schentzenzell	16.50	Neunkirchen	9.—	Herrischried	16.34	Schönnau i. W.	3.—
Schönwald	29.75	Obergimpfern	23.—	Hierbach	9.59	Schoppsheim	13.26
Tennenbronn	40.—	Richen	8.50	Hochsal	25.95	Todtnau	53.56
Triberg	30.—	Rotenberg	8.—	Höchenschwand	20.—	Zell i. W.	88.43
Weilersbach	24.50	Schluchtern	10.—	Krenkingen	12.—		
Wittichen	48.—	Siegelsbach	15.35	Luttingen	12.—		
Wolsach	30.—	Sinsheim	66.—	Niederswyl	15.—		
		Spechbach	8.64	Nöggenschwyl	12.—		
		Steinsfurt	15.—	St. Blasien	40.—		
		Waibstadt	54.—	Schlageten	21.44		
		Zuzenhausen	20.50				

Freiburg, den 10. März 1919.

Erzbischöfliche Kollektur.